

Empfehlungen zum Einsatz von FFP2-Filtermasken außerhalb des Gesundheitswesens im Rahmen der COVID-19 Pandemie

Wann ist die Nutzung von FFP2-Masken anstelle von medizinischen Gesichtsmasken sinnvoll ?

Zum Eigenschutz in folgenden Situationen des Privatlebens:

1. Wenn der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m über längere Zeit nicht einhaltbar ist (wie z.B. in öffentlichen Verkehrsmitteln, im Auto, in Geschäften)
2. Bei längerem Aufenthalt in sehr schlecht oder nicht belüfteten Räumen mit vielen Personen (wie z.B. in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Wartezimmern)

Wann ist die Nutzung von FFP2-Masken im Beruf erforderlich?

Sie sind vom Arbeitgeber als Persönliche Schutzausrüstung grundsätzlich nur dann zu beschaffen, wenn laut Gefährdungsbeurteilung das Tragen einer FFP2-Maske zum Eigenschutz erforderlich ist. Dann besteht eine Tragepflicht. Unter diesen Umständen ist die DGUV-Regel 112-190 zu beachten.

In der aktuellen Infektionslage hat der Bundesarbeitsminister eine temporär gültige Corona-Arbeitsschutzverordnung erlassen, in der die Arbeitgeber u.a. verpflichtet werden, den Beschäftigten für das **Arbeiten in der Hochschule** mindestens medizinische Gesichtsmasken oder alternativ FFP2-Masken zur Verfügung zu stellen.

Die neue Vorgabe, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, besteht aufgrund der pandemischen Lage. Diese sind durch eine geringere Abdichtung komfortabler zu tragen. Bietet der Arbeitgeber ergänzend FFP2-Masken an, können diese anstelle der medizinischen Gesichtsmaske getragen werden.

Was ist beim Umgang mit FFP2-Masken zu beachten?

- Masken müssen Nase und Kinn lückenlos dicht umschließen (Achtung bei Bartträgern)
- Masken müssen gewechselt werden, wenn sie durchfeuchtet sind (Filterfunktion lässt nach)
- Masken sollen nicht desinfiziert werden
- Die Innenseite der Maske nicht mit den Fingern berühren
- Bei Verschmutzung oder Beschädigung Maske entsorgen

Hinweise zur richtigen Verwendung von FFP2-Masken finden Sie auch in den Herstellerinformationen und auf den Internetseiten des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM): <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

Was ist bezüglich der Tragedauer bei FFP2-Masken zu beachten?

Eine pauschale Empfehlung für die Tragedauer der FFP2-Masken und Dauer von Erholungspausen ist für die vielfältige Anwendung im Rahmen des Pandemiegeschehens nicht möglich, da die Toleranzbreite individuell unterschiedlich ist und zudem vom Aktivitätsniveau des Nutzers abhängig ist (hoher / niedriger Redeanteil, körperliche Aktivität, Raumklima).

Anhaltswerte für Tragezeiten von FFP2-Masken, bevor eine Tragepause eingelegt wird, gibt die DGUV-Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten", an der sich auch Hochschulen orientieren können. Hieraus ableitend wird für eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil für gesunde Erwachsene bei mittlerer Aktivität eine Tragedauer von 75 Minuten angegeben. Wird nur leichte körperliche Arbeit verrichtet, können die Werte entsprechend angepasst werden (Anpassungsfaktor 1,5) und es ergibt sich eine Tragedauer von > 100 min für FFP2-Masken ohne Ausatemventil. Dabei ist stets zu beachten, dass es sich um Anhaltswerte handelt, bei denen je nach Lage vor Ort auch abgewichen werden kann. Ziel ist es, die Maske tragende Person ausreichend zu schützen und zugleich eine Überbeanspruchung auszuschließen.